

AUSSCHREIBUNG
WETTBEWERBE
SENIOREN
SAISON 2018/19



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtliche Grundlagen / Datenschutz

- (1) Die rechtliche Grundlage dieser Ausschreibung bilden die §§ 2 und 11 DBB-Spielordnung (DBB-SO), die DBB Jugendspielordnung, die Spielordnung und die Satzung des BVS, unter Berücksichtigung der Offiziellen Spielregeln der FIBA. Die Ausschreibung wurde von der Sportkommission des BVS beschlossen.
- (2) Sofern durch diese Ausschreibung keine Ausnahmen geregelt sind, gelten für die aufgeführten Wettbewerbe die Bestimmungen des Internationalen Basketball Verbandes (FIBA) und des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und BVS, wie sie in den Spielregeln, den Satzungen und Ordnungen festgelegt sind.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ausschreibung können nur durch die Sportkommission des BVS festgelegt werden.
- (4) Gegen diese Ausschreibung ist kein Rechtsmittel möglich. Eine Überprüfung gemäß § 4 Absatz 1 DBB-Rechtsordnung kann in einem Normenkontrollverfahren beim Rechtsausschuss des BVS beantragt werden.
- (5) Mit der Teilnahme an den vom BVS ausgeschriebenen Wettbewerben erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass eine elektronische Speicherung aller wettkampfrelevanten Daten (insbesondere: Name, Altersklasse, Verein, Statistiken, Ergebnisse) und eine Veröffentlichung dieser Daten im Internet, in der TeamSL-Datenbank, sowie im Amtlichen Organ des BVS erfolgen kann. Gleichzeitig erklären sich die Teilnehmer und Besucher an den vom BVS organisierten Wettbewerben damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit den Wettbewerben gemachten Fotos und Filmaufnahmen, in Printmedien und im Internet ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.

§ 2 Wettbewerbe des BVS

Der BVS schreibt folgende Wettbewerbe aus:

- Oberliga Herren
- Oberliga Damen
- Landesliga Herren
- Landesliga Damen
- Pokal Damen und Herren
- Landesmeisterschaften für Senioren und Seniorinnen der Altersklassen II und III
- Basketball 33

§ 3 Jugendaufgabe

Für jede OL und LL Mannschaft eines Vereines muss eine Nachwuchsmannschaft (**U8 bis U18**) an der Bezirksmeisterschaft und/oder am BVS- Spielbetrieb teilnehmen.

Für die OL- Damen und die LL- Damen müssen die Nachwuchsmannschaften weiblichen Geschlechts sein. Wird diese Auflage nicht erfüllt, wird eine Nichterfüllungsgebühr fällig (siehe § 9 der Ausschreibung). Über die Verwendung entscheiden der Jugendausschuss und der BVS-Vorstand.

§ 4 Haftung

Der BVS und der jeweilige Ausrichter (Heimverein) übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Diebstähle sowie andere Schadensfälle, sofern nicht abgeschlossene Versicherungen für den Schaden aufkommen.

§ 5 Doping

Es gelten die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings und der Anti-Doping-Code des DBB (ADC) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Richtlinien sind im Jahrbuch des Deutschen Basketball Bundes veröffentlicht.

§ 6 Strafenkatalog

Für die aufgeführten Wettbewerbe gilt der Strafenkatalog des BVS. Er ist Bestandteil dieser Ausschreibung (Anlage 6).

§ 7 Werbung

- (1) Werbung ist entsprechend der DBB-Werberichtlinien erlaubt.
- (2) Die Werbung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig und bei der Geschäftsstelle des BVS zu beantragen. Für Folgejahre ist die gleiche Werbung kostenlos und muss nicht neu beantragt werden. Die Genehmigung ist dem Schiedsrichter immer vorzulegen.
- (3) Werbung für Jugendmannschaften ist kostenfrei.

§ 8 Angabe der erforderlichen Daten / Kommunikation

- (1) Nach § 13 DBB-SO ist jeder Verein für seine teilnehmende(n) Mannschaft(en) zur Abgabe bestimmter Daten verpflichtet. Für die Wettbewerbe des BVS sind die Daten im TeamSL, Login als Vereinsverantwortlicher vorzunehmen.
 - Verantwortlicher der Mannschaft: Name, Vorname, Ort, Straße, Telefon, E-Mail-Adresse. (Der Verantwortliche der Mannschaft ist die Person, die Entscheidungen bzgl. der Mannschaft trifft, für die er benannt wurde.)
 - Schriftverkehr erfolgt ausschließlich über E-Mails, diese sind täglich abzurufen und zu bearbeiten.

- Anschrift(en) der Spielhalle(n): Name, Ort, Straße, Telefon sind auf der Homepage des BVS (unter Vereinslogin) einzutragen. Erst danach werde diese durch die GS des BVS oder den Spielleiter im TeamSL eingetragen
- (2) Abgabetermin der Daten, für die OL, LL, ist der 30. April 2018.
- (3) Der Abgabetermin für die übrigen Wettbewerbe wird durch die jeweilige Spielleitung veröffentlicht. Da es sich um weiterführende Wettbewerbe handelt, sind die Daten durch den zuständigen Spielleiter anzugeben.

§ 9 Meldegelder/Gebühren

| | |
|------------------------------------------------------|----------|
| • Oberliga Herren | 200,00 € |
| • Oberliga Damen | 170,00 € |
| • Landesliga Herren | 150,00 € |
| • Landesliga Damen | 120,00 € |
| • Pokal Damen, Herren | 50,00 € |
| • Landesmeisterschaft Senioren | 35,00 € |
| • Spielverlegungen nach § 24 der BVS - Ausschreibung | 20,00 € |
| • Übergangslizenz für Trainer | |
| 1. Jahr | 250,00 € |
| jedes weitere Jahr je | 410,00 € |
| • Werbegebühr | 30,00 € |
| • Sondereinsatzberechtigung für Jugendliche | 20,00 € |
| • Nichterfüllung der Jugendaufgabe | 300,00 € |

Über die Meldegelder / Gebühren erhalten die Vereine eine Rechnung

§ 10 Instanzen

- (1) Spielleiter Senioren/ Staffelleiter Pokal

Andreas Uhl
 Haydnstr. 3, 09119 Chemnitz
 0371- 31 20 68 (P), 0162- 42 84 259
a.uhl@basketballverband-sachsen.de

- (2) Staffelleiter OL- Herren

Dr. Frank Grundmann
 Saarländer Str. 15
 04179 Leipzig
 0176- 40019681
f.grundmann@basketballverband-sachsen.de

- (3) Staffelleiter OL- Damen/ LL- Herren

Hilmar Leopold

Eschenring 3, 04828 Bennewitz

03425- 81 27 04 (P)

h.leopold@basketballverband-sachsen.de

- (4) Staffelleiter LL- Damen

Frank Nitzsche

Radeburger Str. 38, 01561 Rödern

035208- 29 679 (P)

f.nitzsche@basketballverband-sachsen.de

- (5) Schiedsrichteransetzer

Andreas Bunde

Lindenweg 1, 09224 Chemnitz OT Mittelbach

0371- 90 45 90 (P), 0172- 70 56 427

a.bunde@basketballverband-sachsen.de

- (6) Rechtskammer

Diethard Möckel

Stangendorfer Hauptstr. 54 a, 08132 Mülsen

037601- 57 152 (P)

d.moeckel@basketballverband-sachsen.de

- (7) Amtliches Organ ist die Homepage des BVS unter www.basketballverband-sachsen.de

II. Durchführungsbestimmungen für OL, LL, Pokal der Damen und Herren

§ 11 Einsatzberechtigung von Spielern

- (1) Die Spielerlisten für die unter § 2 genannten Wettbewerbe (außer Landesmeisterschaften für Senioren und Seniorinnen der Altersklassen II und III) sind nur online über TeamSL zu erstellen. Mit dem Eintrag des Spielers auf der Spielerliste (Team SL) erlangt der Spieler seine Einsatzberechtigung. Die Einsatzberechtigung ist für ein Spiel rechtzeitig erteilt, wenn sie vor dem angesetzten Spielbeginn für den jeweiligen Wettbewerb eingetragen ist.
- (2) Sondereinsatzberechtigungen für Jugendliche der LSP müssen auf dem vorgeschriebenen Formular bei der GS BVS beantragt werden. Mit dem Eintrag des Spielers auf der Spielerliste Team SL - Datenbank erlangt der Spieler seine Einsatzberechtigung. Der Eintrag wird durch die GS des BVS vorgenommen.
- (3) Jugendliche sind entsprechend der Jugendspielordnung DBB und der Spielordnung DBB ein-satzberechtigt.
- (4) Jugendliche (entsprechend der Jugendspielordnung des DBB) können eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) für einen Zweitverein erhalten (Antrag an den DBB über den

BVS). Grundsätzlich kann der Einsatz im Zweitverein nur in einer anderen Alters- oder Spielklasse als im Stammverein erfolgen.

- (5) Bei Kaderspielern, die zu einem Leistungsverein gewechselt sind, kann eine Sonderspielgenehmigung bis zur Sachsenmeisterschaft (für den Einsatz im Heimverein) ausgestellt werden. Leistungsverein/ Spielerpass – Heimverein/ ohne Spielerpass, es entstehen keine Gebühren. Die Sondergenehmigung wird im Bereich des BVS ausgestellt.
- (6) Spielt ein Spieler in mehreren Mannschaften, genügt eine durch den jeweiligen Staffelleiter des BVS, Spielleiter der Bezirke oder durch die GS des BVS bestätigte Kopie des Teilnehmerausweises. Sie ist den Schiedsrichtern vorzulegen und gilt nur für den Spielbetrieb im BVS.

§ 12 Spielhallen

- (1) Spiele der unter § 2 aufgeführten Wettbewerbe (außer Landesmeisterschaften für Senioren und Seniorinnen der Altersklassen II und III) dürfen nur in Spielhallen durchgeführt werden, die von der Sportkommission des BVS zugelassen sind. Die Spielhallen sind auf der Homepage des BVS veröffentlicht und gesondert gekennzeichnet für OL und LL.
- (2) Die Kosten der Hallenabnahme (wenn nötig) hat der beantragende Verein zu zahlen (Reisekosten).
- (3) Die Spielfeldabmessung sind in Artikel 2 der FIBA-Spielregeln 2008 festgelegt. Für den VS gelten die genannten Mindestmaße von 26,00 m in der Länge und 14,00 m in der Breite. Alle zugelassenen Hallen müssen ausschließlich die neuen Spielfeldmarkierungen haben.
- (4) Bei allen Spielen sind folgende Sicherheitsabstände (hindernisfreier Raum) einzuhalten: Seitenlinie 100 cm, an der Grundlinie 200 cm. Die Sicherheitsabstände sind kenntlich zu machen. Bei Überschreiten der Abgrenzungen durch Zuschauer muss der Ordnungsdienst sofort und unaufgefordert tätig werden. Ist hinter den Mannschaftsbänken nicht genügend Freiraum, muss der Abstand bis zu den Zuschauern mindestens 2,0 m betragen. Bei begehbarem Freiraum hinter dem Kampfgericht ist dieser gegen Störungen abzusichern.
- (5) Der Ausrichter eines Spiels muss in der Halle einen Ordnungsdienst einsetzen. Die Ordner müssen als solche zweifelsfrei erkennbar sein. Ihre Anzahl muss in einem entsprechenden Verhältnis zur Zuschauerzahl stehen, damit jederzeit und bei jedem Vorkommnis die Ordnung und der Schutz der Teilnehmer gewährleistet sind.
- (6) Der Ausrichter muss den Schiedsrichtern einen separaten und abschließbaren Umkleieraum mit Duschgelegenheit zur Verfügung stellen. Dieser muss den Schiedsrichtern 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.
- (7) Allen Spielern und Schiedsrichtern ist ein kostenfreies Duschen zu gewähren.
- (8) Ausnahmeregelungen zu den Anforderungen an die Spielhallen können beim Spielleiter des BVS beantragt und von diesem entschieden werden. Hierbei wird ein sehr enger Maßstab angelegt.

§ 13 Technische Ausrüstung

- (1) Die erforderliche Ausrüstung ist in Artikel 3 der Spielregeln beschrieben. Hierzu gehören

- Spielbretter mit Korbstützen und Körben
 - Spielball
 - Elektrische Zeitnahme, Ergebnisanzeige, Auszeituhr und 24-Sekunden-Anlage müssen für alle Beteiligten gut sichtbar sein.
 - 24"/14"-Anlage – Diese muss per Knopfdruck auf 14 Sekunden einstellbar sein.
 - Signale
 - Richtungspfeil zur Anzeige der einwerfenden Mannschaft, gemäß wechselnden Ballbesitz
 - Anschreibebogen (ASB)
 - Schilder für Spielerfouls (1 – 5) Tafeln in weiß und die Zahl 5 in rot, Anzeige für Mannschaftsfouls (rote Tafel, min. 20 cm breit und 35 cm hoch), Anzeige für die Anzahl der Mannschaftsfouls (1-5), die Zahl 5 in rot
- (2) Die Überprüfung der erforderlichen Ausrüstung erfolgt durch den 1. Schiedsrichter. Verstöße sind auf der Rückseite des ASB vom 1. Schiedsrichter zu vermerken.
- (3) Eine detaillierte Beschreibung der Ausrüstung findet sich im Anhang „Technische Ausrüstung“ der Offiziellen Basketball-Regeln.
- (4) Für Spiele der OL und LL Herren sind Ringe mit Belastungssicherung vorgeschrieben.
- (5) Die Spiele sind mit vom DBB zugelassenen Spielbällen durchzuführen. Wir empfehlen Spalding-Spielbälle zu nutzen.
- (6) Ausnahmeregelungen zur technischen Ausrüstung können beim Spielleiter des BVS (Andreas Uhl) beantragt und von diesem beschieden werden.

| |
|-----------------------------------|
| § 14 Anschreibebogen (ASB) |
|-----------------------------------|

- (1) Es darf nur der vom DBB zugelassene ASB ab der Ausgabe 04/2012 verwendet werden.
- (2) Der Ausrichter ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen und Führen des ASB verantwortlich. Die Eintragungen sind grundsätzlich 4-farbig nachfolgendem Schema vorzunehmen:
- Grundeintragung: schwarz
 - 1. Viertel: rot
 - 2. Viertel: blau
 - 3. Viertel: grün
 - 4. Viertel: schwarz
- (3) In der Spalte „TA/MMB-Nr.“ sind die letzten 3 Ziffern des Teilnehmerausweises einzutragen.
- (4) Der Ausrichter hat dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn einen ausreichend freigemachten (Deutsche Post AG), an den Staffelleiter adressierten Umschlag auszuhändigen. Falls nicht, kann der Schiedsrichter 5 EUR zusätzlich abrechnen, welche nicht in den Schiedsrichter-Ausgleich eingehen.
- (5) Der 1. Schiedsrichter sendet den ASB dem Staffelleiter mit Poststempel des 2. Werktages nach dem Spieltag zu.

- (6) Die Spielauswertung (Statistik) ist von jeder Mannschaft selbst vorzunehmen und bis spätestens **48 Stunden** nach dem Spiel (angesetzte Zeit) ins TeamSL einzugeben.

§ 15 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den Vorschriften der Offiziellen Basketballregeln in der jeweiligen Fassung entsprechen. Zulässig sind die Nummern 00 – 99.
- (2) Bei allen Spielen muss die im Programm zuerst genannte Mannschaft (Heimmannschaft) hellfarbige Hemden tragen. Die im Programm an zweiter Stelle genannte Mannschaft (Gastmannschaft) muss dunkelfarbige Hemden tragen. Die beiden beteiligten Mannschaften können die Farbe der Spielkleidung austauschen, wenn sie darüber Übereinkunft erzielt haben.
- (3) Die Überprüfung dieser Vorschriften erfolgt durch den 1. Schiedsrichter. Verstöße sind auf der Rückseite des ASB vom 1. Schiedsrichter zu vermerken.

§ 16 Kampfgericht

- (1) Der Anschreiber hat seine Tätigkeit spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn aufzunehmen.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Kampfgerichts nehmen ihre Tätigkeit spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn auf.
- (3) Dem Anschreiber ist 30 Minuten vor Spielbeginn die TeamSL- Spielerliste vorzulegen, die mit den Trikotnummern zu ergänzen ist. Dieser Liste sind nur die Identifikationspapiere der am Spiel beteiligten Personen beizufügen.
- (4) Dem Gastverein ist nach DBB-SO zwischen Anschreiber und Zeitnehmer ein Sitzplatz zur Verfügung zu stellen. Der Platz ist rechtzeitig vor dem Spielbeginn einzunehmen, erfolgt dies bis Spielbeginn nicht, erlischt der Anspruch. Es ist auch kein Austausch der Personen erlaubt.
- (5) Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Kampfrichtertisch nur die Personen aufhalten, die den Spielregeln und der DBB-SO entsprechend dazu berechtigt oder von dem BVS beauftragt sind.

§ 17 Trainer

- (1) Bei Spielen der OL und LL muss der Trainer mindestens eine gültige Trainer C- Lizenz (Leistungssport) besitzen.
- (2) Für Trainer, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, kann bei der Geschäftsstelle des BVS analog der DBB- Lehr- und Trainerordnung eine Übergangslizenz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt im ersten Jahr 250,00 €, im zweiten und jedes weitere Jahr 410,00 €.
- (3) Erwirbt der Trainer mit der Übergangslizenz, **bis spätestens 31.07.2020**, eine gültige C-Lizenz-Leistungssport, wird der Betrag abzgl. 50,00 € Gebühr zurückerstattet.
- (4) Es können 25% der Punktspiele von einem Trainer ohne Lizenz betreut werden.
- (5) Auf dem ASB sind neben dem Namen des Trainers die jeweilige Kategorie und die Lizenz-Nummer einzutragen.

- (6) Jeder Trainer ist verpflichtet, bei einem „D-Foul“ unaufgefordert, innerhalb von 48 Stunden an den Staffelleiter einen Bericht abzugeben. Bei allen anderen Vorkommnissen werde sie extra dazu aufgefordert.

§ 18 Schiedsrichter

- (1) Jede Mannschaft (OL und LL), hat zum Staffeltag einen einsatzbereiten Schiedsrichter zu melden, entsprechen gilt die Schiedsrichterordnung des BVS § 10, Abs. 2.
- (2) Für jedes Spiel ist vom Ausrichter (Heimverein) eine geeignete Person für die Betreuung der Schiedsrichter abzustellen, die insbesondere für deren Sicherheit zuständig ist. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen der Schiedsrichter und endet beim Verlassen der Spielhalle, sie orientiert sich an den Aufgaben des Ordnungsdienstes. Der Schiedsrichter-Betreuer hat sich den Schiedsrichtern namentlich vorzustellen und muss für diese jederzeit ansprechbar sein.
- (3) Die Schiedsrichter werden vor dem Spiel vom Ausrichter (Heimverein) gemäß der im Anhang (Anlage 3) zu dieser Ausschreibung veröffentlichten Erläuterungen bezahlt. Die Abrechnung von planbaren Mehr-Kilometern ist nur nach Genehmigung durch den Spielleiter oder SR-Einsatzleiter möglich. Die Schiedsrichter belegen die erhaltenen Schiedsrichterkosten anhand des ausgefüllten aktuellen Abrechnungsvordrucks.
- (4) Nach Ende der Wettbewerbe wird zwischen den Vereinen der jeweiligen Spielklasse ein Ausgleich der Schiedsrichterkosten vorgenommen, so dass alle Vereine gleichmäßig belastet werden.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, für alle Spiele Schiedsrichterbeurteilungen abzugeben. Die Schiedsrichterbeurteilung ist online, über die Homepage des BVS/ Vereinslogin, abzugeben. Die Eingabe (Heimverein incl. Schiedsrichterkosten), hat bis spätestens 2 Tage nach dem Spiel zu erfolgen.
- (6) Schiedsrichter sind verpflichtet die offizielle SR – Kleidung des BVS zu tragen. Sie beinhaltet, schwarze Hose und das Schiedsrichterhemd Premium (Spalding grau-blau) von basketballdirekt.de.
- (7) Neben den Unterschriften der Schiedsrichter sind die Lizenz-Nummern einzutragen.
- (8) Beide Schiedsrichter sind verpflichtet, bei besonderen Vorkommnissen (D-Foul, Beleidigungen), innerhalb von 48 Stunden an dem jeweiligen Staffelleiter (H. Leopold, F. Grundmann oder F. Nietzsche), den Spielleiter (A. Uhl) und dem Schiedsrichterwart (A. Bunde) unaufgefordert einen Bericht abzugeben.

§ 19 Zuschauerverhalten

Der Ausrichter ist für das Verhalten der Zuschauer verantwortlich.

- (1) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen muss der vom Ausrichter gestellte Ordnungsdienst sofort tätig werden und die Ordnung herstellen, die Identität der handelnden Personen feststellen und diese aus der Spielhalle verweisen bzw. bei Straftaten bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.
 - (1.1) Zuschauer dürfen nicht das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichts (einschließlich der entsprechenden Sicherheitsbereiche) sowie die Umkleieräume der Mannschaften und Schiedsrichter betreten.

- (1.2) Zuschauer dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, sowie den Bereich des Kampfgerichts oder Teilnehmer des Spiels werfen.
- (1.3) Zuschauer dürfen in keiner Weise gegen Teilnehmer des Spiels tätlich werden.
- (1.4) Den Zuschauern sind sexistische, rassistische, rechtextreme oder antisemitische Parolen, Äußerungen oder Transparente sowie Aufforderungen zu Gewalt verboten.

§ 20 Eintritt

- (1) Der Ausrichter hat den Teilnehmern (lt. DBB-SO) den freien und ungehinderten Eintritt zu sichern. Die Benennung der Mannschaft (Spieler, Trainer, Trainer-Assistent) und von bis zu fünf Mannschaftsbegleitern obliegt dem Trainer.
- (2) Der Ausrichter hat dem Gastverein zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Inhabern von gültigen Funktionsträgerausweisen des BVS ist freier Eintritt zu gewähren und ein angemessener Sitzplatz zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Ausrichter hat den Vertretern der Medien gegen Vorlage des Presseausweises Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Ergebnisdienst

Das Spielergebnis ist bis spätestens 5 Stunden nach angesetzten Spielbeginn vom Ausrichter online oder per SMS in TeamSL einzugeben.

III. Spielsysteme für die OL, LL der Damen und Herren

§ 22 Spielplanungsgrundsätze

- (1) Die Spieltermine werden im Rahmenterminplan veröffentlicht.
- (2) Zur Planung der Spielrunden der OL und LL findet ein Staffeltag statt (für die Saison 2018/19, am **15.09.2018**). Alle Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (3) Der verbindliche Spielplan lt. DBB-SO wird in die TeamSL für das jeweilige Spieljahr veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung kann die Spielleitung den Spielplan nur in begründeten Fällen ändern. Die Spieltermine und - Zeiten in der TeamSL - Datenbank sind verbindlich.

§ 23 Spielbeginn

- (1) Die Spiele beginnen grundsätzlich
 - samstags zwischen 10.00 Uhr und 19.00 Uhr
 - sonntags zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr
- (2) Andere Wochentage und Anfangszeiten sind mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners möglich.
- (3) Am letzten Spieltag sind alle Spiele am selben Tag und zur selben Uhrzeit anzusetzen. Bei Terminüberschneidungen entscheidet der Spielleiter des BVS.
- (4) Für ein Spiel sind mindesten 2 Stunden und 30 Minuten einzuplanen.

§ 24 Spielverlegungen

Eine Spielverlegung ist nur im äußersten Notfall möglich und wird nur genehmigt bei entsprechender Begründung. Entsprechende Nachweise müssen zur Begründung auf Anforderung vorgelegt werden.

- (1) Der Ausrichter kann bis 12 Tage vor dem angesetzten Austragungstag die Verlegung eines Spieles ohne Zustimmung des Spielpartners beim Staffelleiter beantragen, wenn der Termin beibehalten wird und sich nur die Spielhalle und oder die Uhrzeit im Rahmen der zulässigen Anfangszeiten (§ 22) ändert. Der Ausrichter muss in der genannten Frist den Spielpartner informieren.
- (2) Wünscht ein Spielpartner eine andere als unter 1. genannte Verlegung, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des Spielpartners und des Schiedsrichteransetzers einzuholen. Mindestens 12 Tage vor dem Spieltermin ist die Verlegung beim Staffelleiter zu beantragen und die schriftliche Zustimmung bzw. bei dessen Ablehnung die schriftliche Darlegung der Gründe dem Antrag beizufügen.
- (3) Später eingehende Verlegungswünsche können nur in Ausnahmefällen bearbeitet werden.
- (4) Der Staffelleiter entscheidet endgültig über den Antrag und informiert umgehend beide Spielpartner über seine Entscheidung.
- (5) Nehmen am Spielbetreib (OL/LL) Auswahlmannschaften (MDA/Sachsenauswahl) teil, werden Spielverlegungen auf Grund anderer Auswahlverpflichtungen gestattet.
- (6) Einem Antrag auf Spielverlegung einer Auswahlmannschaft (MDA/ SA) ist zu entsprechen, wenn diese zu DBB- oder LFV- Maßnahmen abgestellt werden muss.
- (7) Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungsort und vor Spielbeginn, bedarf die Verlegung der Einwilligung des 1.Schiedsrichters.
- (8) Der Spielpartner, auf dessen Wunsch eine Verlegung erfolgte, ist verpflichtet, spätestens am Tage nach der Staffelleiterentscheidung die angesetzten Schiedsrichter und den Schiedsrichteransetzer zu informieren.
- (9) Spielverlegungen sind für den Antragsteller kostenpflichtig, wenn das Spiel später als geplant stattfindet.
- (10) Sagt ein Verein ein Spiel ab, hat er alle Teilnehmer des Spieles in geeigneter Form zu informieren. Eine Mail ist unzureichend.
 - a) Bei Absage wegen Krankheit wird einer Verlegung nur zugestimmt, wenn entsprechende Nachweise erbracht werden (ärztliches Attest usw.), und die Anzahl der gemeldeten Stammspieler dadurch geringer als fünf ist.
 - b) Der absagende Verein hat die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 12 Tagen nach dem angesetzten Austragungstag, einen neuen Spieltermin zu benennen. Die Zustimmung der beteiligten Spielpartner ist vorher einzuholen und dem Staffelleiter mitzuteilen. Kommt es in der 12 tägigen Frist zu keinem neuen Spieltermin, wird das ausgefallene Spiel entsprechend gewertet. (Spielverlust, Anwendung Strafenkatalog - Nichtantreten zum Spiel)

§ 25 Spielabsagen

Die Absage mehrerer Spiele oder eines kompletten Spieltages steht nur dem BVS Spielleiter oder einem vom BVS Spielleiter autorisierten Vertreter zu.

§ 26 Spielmodus Herren

- (1) In der OL Herren sind max. 12 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine einfache Hin- und Rückrunde statt.
- (2) In der LL Herren sind max. 16 Mannschaften teilnahmeberechtigt (aufgeteilt in 2 Ligen mit je max. 8 Mannschaften). Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.
- (3) Nach der einfachen Hin- und Rückrunde spielen die ersten zwei platzierten Mannschaften der zwei LLH-Staffeln in einer extra Runde (Final Four) den Meister aus.
Vorrunde: 1. LLH1 – 2. LHH2; 1. LLH2 – 2. LHH1 anschließend die Sieger und die Verlierer gegeneinander.

§ 27 Spielmodus Damen

- (1) In der OL Damen sind 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt.
 - *Nach der einfachen Hin- und Rückrunde kann ein Wettbewerb der zwei Erstplatzierten mit den LV Thüringen und Sachsen-Anhalt ausgetragen werden.*
- (2) In der LL Damen sind 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt.
- (3) Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.

§ 28 Teilnahmerecht

- (1) Die OL und LL sind getrennte Spielklassen. Hat ein Verein eine Mannschaft in der OL, so ist eine Mannschaft mit der nächst höheren Ordnungszahl dieses Vereins bei sportlicher Qualifikation in der LL teilnahmeberechtigt.
- (2) Das Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an der OL ergibt sich aus der Abschlusstabelle der OL der abgelaufenen Spielzeit unter Berücksichtigung des Aufsteigers in die RLSO, der Absteiger aus der RLSO, der Aufsteiger aus der LL und der Absteiger in die LL. Die Anwartschaftsrechte sind vorläufig. Veränderungen sind durch geänderte Abschlusstabellen, zusätzliche Absteiger aus der RL oder Verzicht bis 31. Mai möglich. Die Mannschaften mit Anwartschaftsrecht werden nach Rechtskraft der Abschlusstabelle veröffentlicht.
- (3) In der OL Herren sind zwei Mannschaften eines Vereins, bei sportlicher Qualifikation, teilnahmeberechtigt.
- (4) In der LL Herren sind, bei Durchführung zwei Ligen, ebenfalls zwei Mannschaften eines Vereins, bei sportlicher Qualifikation teilnahmeberechtigt. Sie werden aber jeweils getrennt in den Ligen eingeordnet.
- (5) Das Teilnahmerecht wird am 15. Mai wirksam. Die teilnahmeberechtigten Mannschaften werden veröffentlicht.
- (6) Verzichtet ein teilnahmeberechtigter Verein auf die Teilnahme oder zieht seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, ist er sportlicher Absteiger und wird auf den letzten Platz der Abschlusstabelle gesetzt.

§ 29 Auf- und Abstieg Herren

- (1) Der Erstplatzierte der Abschlusstabelle der OLH steigt in die 2. RLSO auf. Bei Verzicht oder Hinderung des Erstplatzierten geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten und bei dessen Verzicht oder Hinderung auf den Drittplatzierten über.
- (2) Die Mannschaften auf dem 11. und 12. Platz der Abschlusstabelle der OLH sind sportliche Absteiger. Wird die Sollzahl der Liga nicht erreicht, steigt die letztplatzierte Mannschaft ab.
- (3) Diejenigen Mannschaften, die nach Ausgliederung der Aufsteiger in die 2. RLSO und der/des sportlichen Absteigers aus der OLH sowie nach Eingliederung der Absteiger aus der 2. RLSO in der OL verbleiben, erhalten das Anwartschaftsrecht für die Teilnahme an der OL.
- (4) Der Erst- und Zweitplatzierte des **Final Four** der LLH erwirbt das Anwartschaftsrecht für die Teilnahme an der OL. Bei Verzicht oder Hinderung des Erst- und/oder Zweitplatzierten geht das Anwartschaftsrecht auf den Drittplatzierten bzw. auf den Viertplatzierten über.
- (5) Übersteigt nach Aus- und Eingliederung der Auf- und Absteiger die Zahl der Mannschaften mit Anwartschaftsrecht für die OLH die Zahl der Teilnahmerechten (12), steigen die in der Abschlusstabelle der OLH am schlechtesten platzierten Mannschaften zusätzlich ab. Diese Mannschaften sind bedingte Absteiger.
- (6) Bleibt in der OL Herren eine Anwartschaft frei, so wird diese zunächst durch den bestplatzierten Absteiger in die LL besetzt, ausgenommen der 12. Platz der OLH, sodann durch den Drittplatzierten bzw. Viertplatzierten des Final Four der LL.
- (7) Die Mannschaft auf dem 8. Platz, bzw. der letzte Platz der jeweiligen LLH-Ligen sind sportlicher Absteiger.
- (8) Diejenigen Mannschaften, die nach Ausgliederung der Aufsteiger in die OLH und der sportlichen Absteiger aus der LLH sowie nach Eingliederung der Absteiger aus der OLH in der LLH verbleiben, erhalten das Anwartschaftsrecht für die Teilnahme an der LLH.
- (9) Die jeweils Erstplatzierten der Abschlusstabellen der 3 Regierungsbezirke (Chemnitz, Dresden und Leipzig) erwerben das Anwartschaftsrecht für die LLH. Bei Verzicht oder Hinderung des Erstplatzierten entscheiden die Bezirke über die Vergabe der Anwartschaftsrechte und melden diese dem BVS.
- (10) Übersteigt nach Aus- und Eingliederung der Auf- und Absteiger die Zahl der Mannschaften mit Anwartschaftsrecht für die LLH die Zahl der Teilnahmerechten (12), bei zwei Ligen die Zahl der Teilnehmerrechten (16), steigen die in der Abschlusstabelle LL am schlechtesten platzierten Mannschaften zusätzlich ab. Diese Mannschaften sind bedingte Absteiger. Bleibt in der LL Herren eine Anwartschaft frei, so wird diese zunächst durch den bestplatzierten Absteiger in die Regierungsbezirke besetzt, ausgenommen der 12. Platz der LL.
- (11) Verzichtet eine Mannschaft mit Anwartschaftsrecht auf ihr Teilnahmerecht an der OLH, so ist sie technischer Absteiger und erlangt das Teilnahmerecht für die LLH. Das freigewordene Anwartschaftsrecht fällt zunächst an die bedingten Absteiger der OLH nach ihrer Platzierung in der Abschlusstabelle. Kann so der freie Platz nicht besetzt werden, wird die bestplatzierte Mannschaft der LLH berücksichtigt.
- (12) Verzichtet eine Mannschaft mit Anwartschaftsrecht auf ihr Teilnahmerecht an der LLH, so ist sie technischer Absteiger und erlangt das Teilnahmerecht für den jeweiligen Regierungsbezirk. Das freigewordene Anwartschaftsrecht fällt zunächst an den Veranstalter des Bezirkes, die den technischen Absteiger aufnimmt. Kann dieser Veranstalter den freien Platz nicht mit einem aufstiegswilligen der Bezirke besetzen, sind die bedingten Absteiger der LLH nach ihrer Platzierung in der Abschlusstabelle zu berücksichtigen.

§ 30 Auf- und Abstieg Damen

- (1) Der Erstplatzierte der Abschlusstabelle der OLD steigt in die RLSO auf. Bei Verzicht oder Hinderung des Erstplatzierten geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten und bei dessen Verzicht oder Hinderung auf den Drittplatzierten über.
- (2) Die Mannschaft auf dem letzten Platz der Abschlusstabelle der OLD ist sportlicher Absteiger.
- (3) Der Erstplatzierte der Abschlusstabelle der LLD erwirbt das Anwartschaftsrecht für die Teilnahme an der OLD. Bei Verzicht oder Hinderung des Erstplatzierten geht das Anwartschaftsrecht auf den Zweitplatzierten und bei dessen Verzicht oder Hinderung auf den Drittplatzierten über.
- (4) Die Mannschaft auf dem letzten Platz der Abschlusstabelle der LLD ist sportlicher Absteiger.
- (5) Die jeweils Erstplatzierten der Abschlusstabellen der 3 Regierungsbezirke (Chemnitz, Dresden und Leipzig) erwerben das Anwartschaftsrecht für die LLD. Bei Verzicht oder Hinderung des Erstplatzierten entscheiden die Bezirke über die Vergabe der Anwartschaftsrechte und melden diese dem BVS.
- (6) Verzichtet eine Mannschaft mit Anwartschaftsrecht auf ihr Teilnahmerecht an der OLD, so ist sie technischer Absteiger und erlangt das Teilnahmerecht für die LLD. Das freigewordene Anwartschaftsrecht fällt zunächst an die bedingten Absteiger der OLD nach ihrer Platzierung in der Abschlusstabelle. Kann so der freie Platz nicht besetzt werden, wird die bestplatzierte Mannschaft berücksichtigt.
- (7) Verzichtet eine Mannschaft mit Anwartschaftsrecht auf ihr Teilnahmerecht an der LLD, so ist sie technischer Absteiger und erlangt das Teilnahmerecht für den jeweiligen Regierungsbezirk. Das freigewordene Anwartschaftsrecht fällt zunächst an den Veranstalter des Bezirkes, die den technischen Absteiger aufnimmt. Kann dieser Veranstalter den freien Platz nicht mit einem aufstiegswilligen der Bezirke besetzen, sind die bedingten Absteiger der LLD nach ihrer Platzierung in der Abschlusstabelle zu berücksichtigen.

IV. Pokalspiele Damen und Herren

- (1) Der Sachsenpokal wird in einem Herren- und Damenwettbewerb ausgespielt. Er ist ein Mannschaftspokalwettbewerb. Die Mindestsollstärke bei den Herren sind acht- und bei den Frauen vier Mannschaften. Die Pokalspiele erfolgen auf freiwilliger Basis.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften der Bezirke sowie die teilnehmenden Mannschaften der Landesliga, Oberliga und der RLSO Damen der Saison 2018/19.
- (3) Einsatzberechtigung: Es sind alle Spieler, die von ihrem Verein eine Einsatzberechtigung im Sinne §11Pkt.2 für die jeweilige Mannschaft erhalten haben und die für den Wettbewerb spiel- bzw. einsatzberechtigt sind. Aushilfseinsätze für eine andere Mannschaft sind im Sachsenpokal nicht möglich.
- (4) Bundesligaspieler und Regionalligamannschaften (Herren) sind nicht startberechtigt.

- (5) DBB Damenpokal: Der Pokalsieger und die spielberechtigten Regionalligamannschaften führen bei Bedarf ein gesondertes Spiel/Turnier durch. Der Sieger ist für den DBB Damenpokal qualifiziert.
- (6) In der Vor- und Zwischenrunde, Viertelfinale und Halbfinals hat die unterklassige Mannschaft automatisch Heimrecht. Spielen in einem Verein mehrere Mannschaften in verschiedenen Ligen, wird immer die höherklassige Liga als Entscheidungsgrundlage herangezogen.
- (7) Es werden Einzelspiele im KO- System gespielt (bei Unentschieden, Verlängerungen bis zur Entscheidung). Vereine können sich für die Austragung der Pokalfinals bis zum 30.01. bewerben (auch unter Vorbehalt der Qualifizierung). Herren- und Damenfinals (Finalspiele) finden an einem Ort statt.
- (8) Die letzten 2 Mannschaften spielen an einem Wochenende Finalrunde aus.
- (9) ASB sind an den Spielleiter Pokal zu senden, es erfolgt keine Statistikauswertung.
- (10) Spieltermine und Ansetzungen: Spieltermine sind im Rahmenterminplan festgelegt und werden auf der Homepage veröffentlicht. Nach Bekanntgabe der Ansetzungen haben die Gastgeber, dem Spielleiter Pokal, 4 Wochen vorher die genaue Anfangszeit mitzuteilen. Diese werden in der TeamSL-Datenbank eingetragen und sind dann für alle verbindlich. Eine extra Einladung der Mannschaften und Schiedsrichter entfällt.

V. Anlagen zur Ausschreibung

- (1) Folgende Anlagen sind Bestandteil der Ausschreibung:
 - Anlage 1: Elektronische Teilnahme-/Einsatzberechtigung
 - Anlage 2: Musikeinspielungen bei Wettbewerben des BVS
 - Anlage 3: Schiedsrichter
 - Anlage 4: SMS-Ergebnismeldung
 - Anlage 5: Trainer
 - Anlage 6: Strafenkatalog
- (2) Die Anlagen aus Absatz 1 enthalten ergänzende oder erläuternde Bestimmungen zur Ausschreibung

| |
|------------------------|
| TERMINÜBERSICHT |
|------------------------|

| | |
|-------------------------------------------------------|-----------------------|
| - Eingaben auf die Spielerliste (Team SL - Datenbank) | vor dem ersten Spiel |
| - Schiedsrichtermeldung | Staffeltag |
| - Mannschaftsmeldung OL, LL | 30.04.2018 (TeamSL) |
| - Pokal Saison 2018/19 | 30.04.2018 (Homepage) |
| - Werbegenehmigungen | laufend |
| - Senioreneinsatzberechtigung | laufend |
| - Doppellizenz | 30.11.2018 |

Andreas Uhl
(Spielleiter)